

Freiwillige Feuerwehr Wadendorf

Satzung

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Freiwillige Feuerwehr Wadendorf.
2. Der Verein wird als nicht eingetragener Verein geführt.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 95515 Plankenfels, Wadendorf
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Wadendorf insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§3

Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 - b. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 - c. Ehrenmitglieder
 - d. Fördernde Mitglieder oder Vereinsmitglieder (passive Mitglieder)
2. Zu den aktiven Mitglieder zählen auch die Feuerwehranwärter.
3. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.
4. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
5. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat. Sie soll die Interessen des Vereins vertreten.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch Austritt
 - c. durch Ausschluss
 - d. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er der Vorstandschaft gegenüber schriftlich oder bei der Mitgliederversammlung öffentlich erklärt wurde.
 - e. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber der Vorstandschaft zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat die Vorstandschaft sie in der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§6

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird kein Jahresbeitrag erhoben.

§7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung

§8

Vorstandschafft

1. Die Vorstandschafft besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a. dem 1.Vorsitzenden
 - b. dem 2.Vorsitzenden
 - c. dem 1.Kassenwart
 - d. dem 2.Kassenwart
 - e. dem Schriftführer
 - f. dem 1.Kassenprüfer
 - g. dem 2.Kassenprüfer
 - h. dem 1.Zeugwart
 - i. dem 2.Zeugwart
 - j. dem 1.Vertrauensmann
 - k. dem 2.Vertrauensmann
 - l. dem 3.Vertrauensmann
 - m. dem 4.Vertrauensmann
 - n. dem 1.Kommandanten
 - o. dem 2.Kommandanten
2. Die unter Absatz 1, Buchstaben a bis m genannten Vorstandschafftmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt.
3. Die unter Absatz 1, Buchstaben c bis m genannten Vorstandschafftmitglieder werden per Akklamation (Handzeichen) gewählt.
4. Die Vorsitzenden sind in geheimer Wahl zu wählen
Die Vorstandschafftmitglieder bleiben auch nach Ablauf Ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
5. Die Kommandanten sind aufgrund des Bayerischen Feuerwehrgesetzes von den aktiven Feuerwehrdienstleistenden in geheimer Wahl zu wählen. Die Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr sind automatisch Mitglieder der Vorstandschafft, soweit sie nicht schon in eine Funktion gemäß Buchstaben a bis m gewählt sind.
6. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandschafftmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und/oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die gesamte Vorstandschafft und Einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandschafftmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§9

Zuständigkeiten der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft ist für die Belange des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Organen vorbehalten sind.
Sie hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Tagesordnung
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e. Erstellung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
 - f. Beschlussfassung über Ehrung und Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g. Anschaffungen mit einem Betrag über **150 Euro** sind für den Verein nur zulässig, wenn die Vorstandschaft zugestimmt hat.
 - h. Der Vorstand darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, die das Vermögen des Vereins übersteigen.

 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Mitglied der Vorstandschaft vertreten. Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder sind:
 - a. der 1. Vorsitzende
 - b. der 2. Vorsitzende
 - c. der 1. Kommandant
 - d. der 2. Kommandant
 - e. der 1. Kassier
 - f. der 2. Kassier
- Der erste und zweite Vorsitzende können den Verein auch gemeinsam vertreten.

§10

Sitzung der Vorstandschaft

1. Für die Sitzung der Vorstandschaft sind alle Mitglieder vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden rechtzeitig, mindestens jedoch 1 Woche vorher zu laden. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Über die Sitzung der Vorstandschaft ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandsschaftssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse, das Abstimmungsergebnis sowie alle weiteren Tagesordnungspunkte enthalten.

§11

Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden aus Einnahmen von Veranstaltungen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Vorstandschaft.
2. Die Kassenwarte haben über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des 1. oder 2. Vorsitzenden erfolgen.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf sechs Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§12

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung
 - b. Entlastung der Vorstandschaft
 - c. Wahl und Abberufung der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
 - d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss der Vorstandschaft
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn die Einberufung ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beantragen.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Plankenfels einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Bei der Versammlung tragen Aktive Mitglieder Uniform.

§13

Beschluss der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werde.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, auch Ehrenmitglieder, stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wenn Mindestens 12 Mitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenenes Mitglied es beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Veranstaltungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse sowie die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14

Ehrungen

- An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann
1. eine besondere öffentliche Belobigung ausgesprochen werden,
 2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§15

Sonstige Vereinsinterne Beschlüsse und Bestimmungen

1. Geburtstage:
Alle Mitglieder und Ehrenmitglieder die im Alter von 65 Jahren und darüber noch Mitglieder des Vereins sind, wird gratuliert und ein Geschenk überreicht (Geschenk im Ermessen der Vorstandschaft)
erstmalig zum 65. Geburtstag dann alle fünf Jahre
2. Hochzeiten:
Bei Hochzeiten aktiver und passiver Vereinsmitglieder werden Glückwünsche und ein Geschenk überreicht.
3. Sterbefälle:
Bei Beerdigungen aktiver und passiver Vereinsmitglieder und Ehrenmitglieder wird ein Kranz niedergelegt. Auf Wunsch werden die Sargträger gestellt.
4. Austritt aus dem Verein:
Mit Austritt oder Ausschluss aus dem Feuerwehrverein entfallen alle Verpflichtungen und Zuwendungen (Punkte 1-3) gegenüber dem ehemaligen Mitglied

§16

Auflösung des Vereins

Soll der Verein aufgelöst werden, hat der Vorstand zu einer Mitgliederversammlung zu laden, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins ist. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschließen. Sie beschließt darüber hinaus, wie ein noch bestehendes Vereinsvermögen zu verwerten ist.

§17

Inkrafttreten

Diese Vereinsatzung wurde nach einer Feuerwehr-Mustersatzung auf Belange der Freiwilligen Feuerwehr Wadendorf abgestimmt und überarbeitet.

1. Diese Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Wadendorf wurde bei der Mitgliederversammlung am **27.01.2018** in Wadendorf verabschiedet.
Sie ist seit diesem Datum gültig.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Unterschriften der Mitgliederversammlung

Abend Patrick, Ott Tobias, Hirtensager Reinhard, Dieber G-K
Auto Stefan, Neure Raimund, Neupfret Jori
Kuffner Frank, Ott Dominik
Solerhuber Peter, Nigdel Klaus, Rosenzweig Ren
Joh. Schenk, Romminger Simon, Josef Barthold